

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. Juli 1990

194. Stück

477. Verordnung: Änderung der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen
478. Verordnung: Änderung der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung

477. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 21. Juni 1990, mit der die Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen geändert werden

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, insbesondere dessen §§ 6 und 39, des § 29 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1988 sowie hinsichtlich der Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Finanzen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1988, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 88/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 591/1986, 63/1989 und 36/1990 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule), erster Teil (Allgemeine Bestimmungen), Z 2 (Unterrichtsprinzipien),

a) wird im vorletzten Absatz als vorletzter Halbsatz eingefügt:

„Vorbereitungen auf die Anwendung neuer Techniken, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechniken, mit nach Schulstufen wechselnden Schwerpunkten;“.

b) erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung „4“ und wird als neue Z 3 eingefügt:

„3. Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung in die Unterrichtsgegenstände

Die wachsende Bedeutung von neuen Techniken, insbesondere von Informations- und Kommunikationstechniken, im gesamten Leben hat Auswirkungen auf alle Unterrichtsgegenstände und macht die Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung in das Gesamtkonzept, vornehmlich in der 3. und 4. Klasse, einer zeitgemäßen Allgemeinbildung notwendig.

In der 3. und 4. Klasse haben alle Unterrichtsgegenstände jene Aspekte informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung zu berücksichtigen, die ihrem Fachbereich gemäß den jeweiligen Bildungs- und Lehraufgaben entsprechen. Dabei sind von allen Unterrichtsgegenständen ihre jeweiligen Aspekte beizutragen und den Schülern auch je nach den Gegebenheiten des Unterrichtsgegenstandes Möglichkeiten zu eröffnen, Erfahrungen im Umgang mit Computern besonders durch Übung zu sammeln und auszuwerten. Darüber hinaus sind zur Erzielung einer entsprechenden Gesamtschau informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung und einer angemessenen Geläufigkeit im Umgang mit dem Computer in der 3. Klasse eine Einstiegsphase und in der 4. Klasse eine Projektphase oder Projektwoche durchzuführen. Zur Erreichung dieses Zieles sind in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) jeweils die für eine Woche vorgesehenen Unterrichtseinheiten, in der 3. Klasse für die Einstiegsphase längstens bis zum Ablauf der siebenten Unterrichtswoche und in der 4. Klasse für die Projektphase bzw. -woche, zu verwenden. In der Einstiegsphase sind mindestens zwölf Unterrichtsstunden für praktisches Üben am Computer vorzusehen.“

2. In Anlage A, zweiter Teil (Allgemeines Bildungsziel), wird im vierten Absatz vor dem Halbsatz „zu einer persönlichen Werthaltung“ folgender Halbsatz eingefügt:

„zu einer grundsätzlichen und anwendungsorientierten Auseinandersetzung mit den neuen Informations- und Kommunikationstechniken sowie zu einer sinnvollen Nutzung dieser Techniken;“.

3. In Anlage A, dritter Teil (Allgemeine didaktische Grundsätze), Z 2 (Unterrichtsgestaltung — Erarbeitung und Verarbeitung), wird im ersten Absatz des Unterabschnittes „Lernvorgänge — Lehr- und Lernformen“ nach dem Halbsatz „— sachlogisch angemessene Lehr- und Lernverfahren;“ folgender Halbsatz eingefügt:

„— der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken (Anwendung des Computers);“.

4. In Anlage A, vierter Teil (Stundentafel), wird in den Stundentafeln für die Pflichtgegenstände der Unterstufe

- a) für das Gymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium der Lehrverpflichtungsgruppenangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beigefügt,
- b) für das Realgymnasium der Lehrverpflichtungsgruppenangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik und Geometrisches Zeichnen der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beigefügt,
- c) für das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium der bisherige Anmerkungshinweis „¹⁾“ in „²⁾“ geändert und erhält die bisherige Anmerkung die Bezeichnung „²⁾“,
- d) für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium als Anmerkung ¹⁾ eingefügt:

„¹⁾ Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden Lehrverpflichtungsgruppe III.“

5. In Anlage A, vierter Teil, wird in den Stundentafeln für die Freigegegenstände der Unterstufe für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium in der „Maschinschreiben“ betreffenden Zeile in der die 2. Klasse betreffenden Spalte statt des Striches der folgende Klammerausdruck gesetzt: „(2)“.

6. In Anlage A, vierter Teil, wird den Stundentafeln für die unverbindlichen Übungen der Unterstufe für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium jeweils angefügt:

„Einführung in die Informatik. — — 2 2 4 III
Berufsorientierung und Bildungsinformation — — 1 1 2 III“.

7. In Anlage A, sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), Abschnitt A (Pflichtgegenstände),

- a) wird im Pflichtgegenstand Deutsch
 - aa) im Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgabe“ vor der Überschrift „Sprechen“ eingefügt:

„In diesem Zusammenhang soll — insbesondere in der 3. und 4. Klasse — auch eine Einführung in die sinnvolle und kritische Nutzung von neuen Informations- und Kommunikationstechniken vor allem zur Informationsspeicherung und -rückgewinnung sowie zur Textverarbeitung erfolgen.“;

- bb) dem Abschnitt „Didaktische Grundsätze“ angefügt:

„Umgang mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken:

Der Beitrag des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch“ besteht vor allem in der Förderung des Verständnisses grundlegender Arbeitsweisen am Computer, besonders beim Zurechtkommen mit Informations- und Ordnungssystemen sowie mit Standardanwendungen zur Textverarbeitung, Textgestaltung und zum Schriftverkehr.

Dies schließt auch kritisches Prüfen der Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Computern mit ein. Der Werkzeugcharakter des Computers, der von Menschen gemacht bzw. verwendet wird, also auch von Menschen zu verantworten ist, soll in den Vordergrund gestellt werden.“;

- b) lautet im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“

- aa) in Englisch, Französisch der vierte Absatz des Abschnitts „Bildungs- und Lehraufgabe“:

„Im Rahmen des Unterrichts sind den Schülern nach Möglichkeit Ziele und Arbeitsweisen einsichtig zu machen sowie zeitgemäße und zukunftsorientierte Lerntechniken zu vermitteln, die den selbständigen Fremdspracherwerb unterstützen.“

Nur für Englisch:

Dabei soll auch eine sinnvolle und kritische Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken zur Informationsspeicherung und -rückgewinnung, zur gezielten Lernunterstützung sowie zum Arbeiten mit Texten (wie Textkonstruktion, Textmanipulation, Textverarbeitung) erfolgen.“;

- bb) in Englisch der fünfte Absatz des Abschnittes „Didaktische Grundsätze“:

„Der Veranschaulichung kommt in allen Phasen des Spracherwerbs größte Bedeutung zu. Audiovisuelle Medien (Tuchtafel, Tafelskizze, Folie, Gegenstände, Wandbilder, Filme, Dias, Video, Tonträger, Wort- und Bildkarten) sollen gezielt eingesetzt werden; neue Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere der Computer, sollen lernzielbewußt und schülerorientiert eingesetzt werden.“;

- cc) in Englisch der siebente Absatz des Abschnittes „Didaktische Grundsätze“:

„Zur Absicherung des Unterrichtsertrages ist gezielten, abwechslungsreichen Wiederholungen genügend Zeit zu widmen. Zu den letztgenannten beiden didaktischen Überlegungen (Motivation, Sicherung des Unterrichtsertrages) bieten neue Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere der Computer, zusätzliche Alternativen und Möglichkeiten in der Unterrichtsgestaltung und sollen daher unter Nutzung geeigneter, benutzerfreundlicher Software eingesetzt werden.“;

- c) wird im Pflichtgegenstand „Mathematik“
 aa) im Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgabe“ am Ende des ersten Absatzes an die Stelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und angefügt:

„— Verständnis für Denk- und Arbeitsweisen bei der Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechniken anzubahnen.“,

- bb) im Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgabe“ der zweite Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Dabei soll der Mathematikunterricht Beiträge zu allgemeinen Unterrichtsprinzipien, im besonderen Maße zu den Prinzipien „Vorbereitung auf die Arbeits- und Berufswelt“, „Wirtschaftserziehung einschließlich Sparerziehung und Konsumentenerziehung“, „Politische Bildung“, in der 3. und 4. Klasse „Vorbereitung auf die Anwendung neuer Techniken, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechniken“ und „Umwelterziehung“ liefern.“,

- cc) im Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgabe“ nach dem letzten Absatz folgender Absatz angefügt:

„Zum Erwerb von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung soll die Mathematik insbesondere das Verständnis für Arbeits- und Anwendungsweisen von Computern, vor allem hinsichtlich des Algorithmierens, Formalisierens und Symbolisierens, aber auch hinsichtlich des Veranschaulichens sowie des Kennenlernens verschiedener Arbeitserleichterungen entwickeln. In diesem Zusammenhang können unter Anleitung des Lehrers auch einige einfache Programme erstellt und am Computer angewendet werden.“,

- dd) im Abschnitt „Didaktische Grundsätze“ wird vor dem Unterabschnitt „Projektorientierter Unterricht“ eingefügt:

„Verständnisvoller Umgang mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken

Der Beitrag der Mathematik zur Auseinandersetzung mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken besteht vor allem in der Förderung des Verständnisses grundlegender Arbeitsweisen des Computers, besonders unter Nutzung von ausgewählten Anwendungssystemen zur flexiblen Lösung

mathematischer Aufgabenstellungen (wie Tabellenkalkulation und grafische Veranschaulichung).

Dies schließt auch kritisches Prüfen der Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Computern mit ein. Der Werkzeugcharakter des Computers, der von Menschen gemacht bzw. verwendet wird, also auch von Menschen zu verantworten ist, soll in den Vordergrund gestellt werden.“

- d) lautet der Pflichtgegenstand „Geometrisches Zeichnen“:

„GEOMETRISCHES ZEICHNEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterrichtsgegenstand Geometrisches Zeichnen soll zur Erreichung folgender fachübergreifender Ziele beitragen:

- Ausbilden und Schulen der Raumvorstellung;
- Erziehen zu sauberem und genauem Arbeiten sowie zu präzisiertem sprachlichem Ausdruck;
- Weiterentwickeln der Konzentrationsfähigkeit und Ausdauer;
- Fördern der Kreativität;
- Hinführen zu überlegtem und planmäßigem Arbeiten;
- Erziehen zu einem verantwortungsbewußten Umgang mit technischen Geräten und Anlagen;
- Förderung des Verständnisses für Denk- und Arbeitsweisen bei der Anwendung neuer Techniken, insbesondere des Computers.

Insbesondere sind folgende fachspezifische Ziele anzustreben:

- Erlangen von Fertigkeit in der Handhabung zweckmäßiger Zeichengeräte einschließlich des Computers;
- Erlernen von Zeichentechniken für das Anfertigen sauberer und genauer Zeichnungen mit entsprechender Beschriftung und gegebenenfalls sinnvoller Farbgestaltung;
- Lösen von Konstruktionsaufgaben der ebenen Geometrie;
- Entwickeln von Raumanschauung und des räumlichen Denkens auch mit Computerunterstützung;
- Erfassen, Analysieren und sprachlich angemessenes Beschreiben von Eigenschaften geometrischer ebener Figuren und räumlicher Objekte;
- Anwenden geeigneter Problemlösungsverfahren;
- Darstellen räumlicher Objekte durch geeignete Abbildungsmethoden;
- Erkennen und Beschreiben von Form, Größe und Aufstellung eines Objektes aus der zeichnerischen Darstellung (Diskutieren eines Risses);
- Anfertigen von Handskizzen zum selbständigen Entwerfen einfacher räumlicher Objekte und zur Vorbereitung für eine weitere Bearbeitung mit geeigneter Software.

Der Unterricht im Geometrischen Zeichnen soll auch auf das Erkennen und Herstellen von Querverbindungen abzielen, insbesondere auch hinsichtlich der Computeranwendungen. Weiters sollen Einblicke in das Technische Zeichnen als Bestandteil vieler Berufe geboten und die Bedeutung der Zeichnung als Informationsträger vermittelt werden.

Lehrstoff:

Bei den einzelnen Stoffgebieten sind Tätigkeiten angeführt, die von den Schülern durchgeführt werden sollen. Diese Schüleraktivitäten beschreiben Lernrichtungen für die Behandlung der Stoffgebiete im Unterricht. Sie sind einerseits unmittelbare Lernziele, andererseits sollen durch sie die in der Bildungs- und Lehraufgabe formulierten allgemeinen Lernziele angestrebt werden. Das Ausmaß, in dem die verschiedenen Tätigkeiten durchgeführt werden, ist entsprechend ihrem Beitrag zu allgemeinen Lernzielen und entsprechend den Didaktischen Grundsätzen des Lehrplans vom Lehrer im Rahmen des § 17 des Schulunterrichtsgesetzes festzulegen.

In manchen Fällen sind diese Tätigkeiten nicht verpflichtend vorgesehen, was durch das Wort „allenfalls“ (Erweiterungsstoff) aufgezeigt wird.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Schüleraktivitäten angegeben sind, entspricht einer gewissen systematischen Darstellung, ist aber keine methodische Festlegung und für den Unterricht nicht verbindlich. Vielmehr ist ein sinnvolles Verbinden verschiedener Tätigkeiten und verschiedener Aspekte eines Themenbereiches wünschenswert.

3. Klasse (2 Wochenstunden am Realgymnasium):

Durchführen von einfachen Konstruktionen zur Schulung im manuellen Gebrauch von Zeichengeräten, zur Aneignung von Zeichentechniken, zur Förderung der Sauberkeit, Genauigkeit und Ästhetik; Beschriften.

Allenfalls selbständiges Erstellen von einfachen Programmen für die Konstruktion elementarer ebener geometrischer Figuren und für deren Zusammensetzung zu komplexeren Gebilden, etwa zu Netzen einfacher ebenflächig begrenzter Körper (insbesondere Würfel, Oktaeder, Tetraeder) oder zu Ornamenten.

Verwenden von geeigneter Software zur interaktiven Durchführung geometrischer Konstruktionen, zur Erzeugung und zur Transformation von ebenen Figuren.

Arbeiten mit einem räumlichen kartesischen Rechtskoordinatensystem; Zeichnen und Diskutieren von axonometrischen Rissen einfacher ebenflächig begrenzter Körper durch koordinatenmäßiges

Aufbauen, insbesondere von Schrägrissen in frontalen und horizontalen Bildebenen.

Allenfalls Verwendung von geeigneter Software zur Visualisierung der Entstehung von Rissen.

Zeichnen und Diskutieren von Grund-, Auf- und Kreuzrissen einfacher ebenflächig begrenzter Körper in einfacher Lage. Konstruieren axonometrischer Risse aus zugeordneten Normalrissen und umgekehrt.

Allenfalls Bestimmen der (wahren) Länge von Raumstrecken und Konstruieren von Netzen einfacher ebenflächig begrenzter Körper.

4. Klasse (2 Wochenstunden am Realgymnasium):

Konstruieren von Ellipsen, Parabeln und Hyperbeln.

Allenfalls selbständiges Erstellen von einfachen Programmen für die Konstruktion elementarer ebener geometrischer Figuren und für deren Zusammensetzung zu komplexeren Gebilden.

Zeichnen und Diskutieren von axonometrischen Rissen und von zugeordneten Normalrissen (Grund-, Auf- und allenfalls Seitenrisse) ebenflächig begrenzter Körper und technischer Objekte in einfacher Lage durch koordinatenmäßiges Aufbauen; Lesen und Anfertigen von Werkzeichnungen, auch unter Einsatz eines Computers.

Zeichnen und Diskutieren zugeordneter Normalrisse von Prismen und Pyramiden in einfacher Lage, die mit projizierenden Ebenen geschnitten werden; Zeichnen dieser Schnittfiguren in unverzerrter Gestalt.

Allenfalls Zeichnen und Diskutieren axonometrischer Risse von eben geschnittenen Prismen und Pyramiden.

Zeichnen und Diskutieren zugeordneter Normalrisse oder besonderer axonometrischer Risse (Horizontal- bzw. Frontalrisse) von Drehzylindern und Drehkegeln in einfacher Lage.

Allenfalls Zeichnen und Diskutieren zugeordneter Normalrisse von Drehzylindern in einfacher Lage, die mit projizierenden Ebenen geschnitten werden; Zeichnen dieser Schnittfiguren in unverzerrter Gestalt.

Konstruieren von Netzen und allenfalls von Abwicklungen.

Verwenden von geeigneter Software etwa zur Visualisierung von geometrischen Abbildungen, zur Darstellung von Bewegungsvorgängen, zum Generieren und zur Darstellung von räumlichen Objekten, zur Veränderung von Objekten und von Darstellungsparametern zur Erreichung einer möglichst guten Bildwirkung oder zum Aufzeigen

verschiedener Zugänge zum selben Objekt (zB Ecken-, Kanten-, Flächenmodelle, Entstehung durch Bewegungen).

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht soll den Schülern Gelegenheit zu produktivem und kreativem Arbeiten geboten werden, und zwar sowohl in Einzelarbeit als auch in kooperativen Arbeitsformen. Damit sollen auch die Freude an der Form geweckt und das ästhetische Empfinden geschult werden. Die Schüler sollen zur Auseinandersetzung mit geometrischen Formen und deren Anwendung in der Technik motiviert werden. Durch interaktives Arbeiten am Computer sollen Motivation und Kreativität des Schülers gefördert werden.

Den Schülern soll Gelegenheit geboten werden, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Probleme aus ihrer Umwelt oder bei fächerübergreifenden Vorhaben und Projekten anzuwenden.

Eine möglichst saubere und genaue Ausführung unter Beachtung der Übersichtlichkeit (Platzeinteilung) und der entsprechenden Beschriftung (auch mit Schablone) ist laufend anzustreben. Auf zweckmäßige und normgerechte Verwendung verschiedener Linienbreiten und Linienarten ist zu achten. Das Ausmaß der Zeichnungen, die mit Bleistift, mit Tusche oder mit dem Computer ausgeführt werden, ist vom Lehrer unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Geräte und der zeitlichen Möglichkeiten festzulegen, wobei keine dieser drei Techniken vernachlässigt werden soll. Der Schüler ist zu laufender Kontrolle der Richtigkeit und Genauigkeit seiner Arbeit anzuhalten. Ein sinnvoller Einsatz des Computers soll die Effizienz des Unterrichts im Geometrischen Zeichnen steigern, insbesondere dort, wo der Computereinsatz herkömmlichen Methoden überlegen ist; der Schüler soll dabei stets zur räumlichen Interpretation der Bilder angeleitet werden.

Bei der Körperdarstellung ist vorwiegend von räumlichen Objekten aus dem Erfahrungsbereich der Schüler auszugehen, wobei außer der sprachlichen Beschreibung auch andere Hilfsmittel, wie etwa Modelle, anschauliche Skizzen, Overhead-Folien, Fotos, Dias, Anaglyphen (3-D-Bilder) und Körpernetze eingesetzt werden können. Durch Computersimulation soll die Phase des realen Begreifens ergänzt werden. Die Schüler sollen zum Anfertigen anschaulicher Skizzen und zum sprachlich richtigen Beschreiben der gezeichneten Objekte angeleitet werden. Unter Rücksichtnahme auf Anwendungen in der Technik ist die Darstellung von Voll- und Halbschnitten vor allem bei Drehzylinder und Drehkegel sinnvoll. Zur Herstellung des Realitätsbezuges ist die selbständige Anfertigung von Modellen zweckmäßig. Der Unterschied zwischen Projektionsvorgang und

Ergebnis der Projektion (Riß) und somit auch zwischen Objekt und dessen Bild muß verständlich gemacht werden.

Zur individuellen Förderung der Schüler sollen Maßnahmen der inneren Differenzierung erfolgen.“

8. In Anlage A, sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), Abschnitt C (Unverbindliche Übungen), wird nach der unverbindlichen Übung „Verkehrserziehung“ angefügt:

„EINFÜHRUNG IN DIE INFORMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Einführung in die Informatik kommt die Aufgabe zu, die auf diesem Gebiet in den übrigen Unterrichtsgegenständen gewonnenen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Einstellungen zu vertiefen bzw. zu erweitern. Dadurch sollen die Schüler befähigt werden, stark interessenorientierte Arbeiten in selbstorganisierter, selbsttätiger Weise sowohl individuell als auch in der Gruppe durchzuführen.

Vertrautheit und Geläufigkeit mit einer bestimmten Anwendersoftware sollen es den Schülern erleichtern, Interesse für größere Zusammenhänge zu entwickeln. Andere Nutzungsmöglichkeiten von Anwendersoftware als die eigenen — wie zB betriebliche Anwendungsmöglichkeiten — sollen kennengelernt werden. Die Lernenden sollen zu eigenständig verantwortungsvoller Auseinandersetzung mit persönlichen, wirtschaftlichen, technischen, sozialen und kulturellen Aspekten neuer Informations- und Kommunikationstechniken befähigt werden.

Die unverbindliche Übung soll den Jugendlichen helfen, in ihrem künftigen Leben ihren Beitrag zur sozialen Beherrschung und Gestaltung neuer Technologien zu leisten.

Im speziellen sollen die Lernenden

- Sicherheit im Umgang mit und in der Bedienung von Computern sowie jedenfalls einer der im Lehrstoff angeführten Arten von Anwendersoftware gewinnen,
- Problemlösungen planvoll durchführen zu können,
- Einblicke in die Denk- und Arbeitsweisen neuer Technologien und ihrer verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten gewinnen,
- Verständnis für Entstehung und Grundlagen der neuen Technologien entwickeln,
- den verantwortungsbewußten Umgang mit technischen Geräten lernen,
- die Bereitschaft zu kooperativen Arbeitsformen weiterentwickeln,
- sich mit emotionalen und sozialen Aspekten des Verhältnisses Mensch und Technik sowie

- unterschiedlichen Zugangsformen und Interessensstandpunkten zu neuen Techniken auseinandersetzen,
- die vielfältigen Möglichkeiten, aber auch Grenzen und Gefahren neuer Technologien einschätzen können,
- Maßnahmen zur Verhinderung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch die Arbeit an den Geräten kennen,
- sich ein Urteil über gegenwärtige und zukünftige mögliche Veränderungen der Lebenswirklichkeit bilden können.

Graphik und Konstruktion:

- Textgestaltungsmöglichkeiten
- Präsentationsgraphik
- Veranschaulichung von Größen und Zahlen
- Konstruktion von Flächen und Körpern
- Körperdarstellungen
- Kreatives Gestalten

Selbständiges Erstellen einfacher Programme:

- lineare Anweisungsfolge
- Schleifen
- Verzweigungen

Lehrstoff:**3. und 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):**

Der Lehrstoff hat Angebotscharakter. Zur Sicherstellung einer Vertiefung und Erweiterung des integrativen Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere des Computers, ist eine exemplarische Auswahl zu treffen.

Grundlegende Handhabungsfertigkeiten:

- praxisingerechte Systembedienung
- Benützung der Tastatur
- Umgang mit Speichermedien
- Starten von Programmen
- Handhaben von verschiedenen Benutzeroberflächen
- Eingabe- und Ausgabemöglichkeiten
- Betriebssystem: grundlegende Befehle, Fehlermeldungen

Verfahren zur Problemlösung:

- Problemanalyse
- schrittweise Verfeinerung
- zyklisches Vierphasenmodell

Textverarbeitung:

- Grundfunktionen
- Texterstellung
- Textbearbeitung
- Textgestaltung und Graphik

Dateiverwaltung:

- Grundfunktionen
- Selektieren von Datensätzen
- Datenstrukturen
- Aufbau von eigenen Masken
- Zugriffsbeschränkung; Paßwort

Tabellenkalkulation:

- Arbeitsblattaufbau
- Benützen von fertigen Rechengefügen
- Ausdrücken von Abhängigkeiten (Formeln, Adressierung)

Meß-, Steuerungs- und Regeltechnik

Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten neuer Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere des Computers:

- im persönlichen Bereich
- in der Schule
- im Haushalt
- im Freizeitbereich
- in der Arbeits- und Berufswelt
- in den Medien
- in der Kunst
- in Forschung und Wissenschaft
- durch den Staat

Wertende und normative Aspekte der Auswirkungen neuer Technologien in wirtschaftlicher, kultureller, persönlicher und sozialer Hinsicht:

- Rationalisierung und Automation
- Humanisierung der Arbeitswelt
- Kontrollmöglichkeiten und Kontrollmechanismen
- Datenschutz, Urheberrecht, Schutz vor Viren
- Konsumentenschutz
- Weiterentwicklungstendenzen und Zukunftsperspektiven

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht in Informatik steht weitgehend selbst organisiertes selbsttätiges Lernen ebenso im Vordergrund wie angeleitetes Ausprobieren, eigenständiges Experimentieren und Erkennen sowie das Bewältigen vom Schüler selbst ausgewählter Aufgabenstellungen. Das praktische Arbeiten am Gerät hat daher besondere Bedeutung. Durch interaktives Arbeiten am Computer sollen Motivation und Kreativität des Schülers gefördert werden. Bei der Wahl der Aufgabenstellungen ist nach Möglichkeit von der Erfahrungs- und Erlebniswelt der Schüler auszugehen; es sollen möglichst verschiedenartige Anwendungsbeispiele auch unter Berücksichtigung individueller Zugangsformen gewählt werden. Subjektiv nützliche und sinnvolle Aufgabenstellungen sollen mit dem Computer zweckorientiert bearbeitet werden.

Der Schüler soll darüber hinaus den Zweck und die Einsatzmöglichkeiten der von ihm verwendeten Software im persönlichen und wirtschaftlichen Bereich kennenlernen. Es soll dabei angeregt werden, sich sowohl mit technischen und organisatorischen Problemen der Datenverarbeitung auseinanderzusetzen als auch mit den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Hintergründen zu beschäftigen. Er soll auch die Möglichkeiten, Gefahren und versteckten Inhalte von Computerspielen kennenlernen.

Der komplexe Bereich neuer Technologien und neuer Techniken bedarf auch adäquater kooperativer Arbeitsformen. Unterrichtsformen wie Gruppenarbeit, Teamarbeit und projektorientierter Unterricht sind dem Unterrichtsgegenstand Informatik daher besonders angemessen.

Das Verständnis für Einsatz und Auswirkungen neuer Technologien soll nach Möglichkeit auch durch Lehrausgänge oder Exkursionen, aber auch durch den vielseitigen Einsatz von verschiedenen Medien und durch eine abwechslungsreiche Unterrichtsgestaltung gefördert werden.

BERUFSORIENTIERUNG UND BILDUNGSINFORMATION

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die unverbindliche Übung „Berufsorientierung und Bildungsinformation“ geht von persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler mit schöpferischer Tätigkeit bzw. Arbeit aus. Sie leistet einen Beitrag zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie zur Klärung weiterer Lebenswege.

Durch die „Berufsorientierung und Bildungsinformation“ sollen Kenntnisse vermittelt und Fähigkeiten gefördert werden, die den Lernenden eine bessere Orientierung in der Arbeits- und Berufswelt ermöglichen und sie auf das Arbeitsleben vorbereiten. Sie sollen dadurch Entscheidungs- bzw.

Orientierungshilfen für ihre weitere persönliche Entwicklung sowie für ihre individuelle Berufsfindung und Bildungslaufbahn erhalten.

Für die unverbindliche Übung „Berufsorientierung und Bildungsinformation“ ergeben sich daraus folgende Lehr- und Lernbereiche:

Die Lernenden sollen sich erfahrungsorientiert mit Arbeit auseinandersetzen und den Stellenwert der Arbeit für die persönliche Entfaltung und das Zusammenleben der Menschen erkennen. Arbeit im weiteren Sinn und Erwerbsarbeit im besonderen beeinflussen die künftige Lebensplanung und Lebensgestaltung maßgeblich.

Die Lernenden sollen sich mit Anforderungen, Entwicklungen und Technologien in der Arbeits- und Berufswelt auseinandersetzen. Zeitgemäße und zukunftsorientierte Berufsansforderungen verlangen zunehmend die Bereitschaft und Fähigkeit zu lebenslangem Lernen, ein hohes Maß an Ich-Stärke, Kreativität, Mobilität, Natur- und Technikverständnis uä. Dynamische Fähigkeiten, wie Problemlösen, das Vermögen, Initiativen zu ergreifen, kooperativ und solidarisch zu handeln sowie Selbstvertrauen zu zeigen, sollen selbsttätig in geeigneten Arbeitsformen (zB in Projekten) erlebt und erfahren werden.

Die Lernenden sollen befähigt werden, sich mit Informationsangeboten auseinanderzusetzen, diese zu beurteilen, Wege zu Informationen und Beratungsangeboten eigeninitiativ zu finden und zu nutzen.

Die Lernenden sollen sich mit ihren persönlichen Berufswünschen und Bildungsmöglichkeiten beschäftigen. Die Entwicklung und Bedingtheit ihrer Interessen, Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie fremde und eigene Erwartungen sollen mit der Situation auf dem Arbeitsmarkt und den Berufsansforderungen verschiedener Berufe in Relation gesetzt werden. Die Lernenden sollen angeregt werden, Richtlinien nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien, sondern auch nach Selbstverwirklichungs- und Zukunftsgestaltungsmöglichkeiten zu erstellen.

Lehrstoff:

3. und 4. Klasse (je 1 Woche)

Bildungsziele:

Der Unterricht soll dazu führen, daß die Lernenden

- die Arbeit als einen wesentlichen Teil des Lebens erkennen und ihr einen persönlichen Stellenwert zuordnen

Lehrstoff:

Eigene und fremde Erfahrungen mit Arbeit;
Arbeit und Spiel;
selbstbestimmte und fremdbestimmte Arbeit;
verschiedene Arbeitsbegriffe;
Zielsetzungen von Arbeit;

- | | |
|--|--|
| | Arbeit und Lebensglück;
Arbeit und Belastung;
individuelle Vorstellungen zur Lebensplanung;
Selbstverwirklichung; |
| — Entstehung und Entwicklung derzeitiger und zukünftiger Bedingungen von Arbeit, Beruf und Wirtschaft erfahren | unterschiedliche Interessenslagen;
Veränderung und Weiterentwicklung der Arbeit — neue Technologien;
Basisqualifikationen als Grundlage künftiger Tätigkeiten; |
| — verschiedene Kriterien Berufsbereiche zuordnen und erkennen, welchen Veränderungen Berufsbereiche unterworfen sind | Berufe nach Merkmalen, wie Werkzeuge, Tätigkeiten, Materialien, Anforderungen, untersuchen;
Orientierung nach Berufsfeldern; |
| — die eigenen Interessen und Neigungen erforschen sowie subjektive Begabungen und Fähigkeiten einschätzen lernen | Freizeitaktivitäten und Hobbies;
Erfahrungen mit Tätigkeiten, in denen alle Fähigkeiten, nämlich kognitive, affektive und psychomotorische, im Vordergrund stehen; |
| — ihre persönlichen Erwartungen reflektieren und die Erwartungen bzw. den Einfluß der Eltern, Freunde und der Gesellschaft erkennen | Veränderbarkeit des Berufswunsches;
äußere Einflüsse auf die Entwicklung des Berufswunsches;
geschlechtsspezifische Vorurteile;
Berufswunsch und Realisierbarkeit;
Lebens- und Berufsbiographien;
Berufserwartung; |
| — die vielfältigen Wege in die Berufswelt kennenlernen und Probleme bei der Durchsetzung ihres Weges erkennen | Bildungsformen und Bildungswege; |
| — den Ausbildungsweg zum eigenen Berufswunsch finden | Gegenüberstellung von schulischer und dualer Ausbildung; |
| — jene Einrichtungen kennenlernen, die ihnen bei einer Planung des Berufsweges Hilfen anbieten können und Beratungssituationen einüben | Schüler- und Bildungsberatung;
Schulpsychologischer Dienst;
Arbeitsmarktverwaltung;
Lehrlingsstellen der Kammern; |
| — die Strukturen der Arbeits- und Berufswelt sowie der Wirtschaft vor allem in regionaler Hinsicht erarbeiten | Ausbildungsmöglichkeiten des regionalen Wirtschaftsraumes;
Arbeitsmarkt;
Arten der Betriebe;
Tätigkeits- und Produktionsbereiche;
Branchenentwicklung der letzten Jahre;
Bedeutung der Interessensvertretungen im Arbeitsleben; |
| — Maßnahmen gegen Benachteiligungen und Handicaps am Arbeitsmarkt kennenlernen | Förderungsmaßnahmen für Mädchen und Frauen, Ausländer, Behinderte
... |
| — verschiedene Bewerbungsverfahren und situationsgerechte Verhaltensweisen kennenlernen | Auswahlkriterien der Schulen und Betriebe;
Bewerbungsarten;
Führung von Bewerbungsgesprächen. |

Didaktische Grundsätze:

In der Unterrichtsgestaltung, dh. in der methodisch-didaktischen Umsetzung der Bildungsziele, sind die Hauptintentionen besonders zu beachten:

Die unverbindliche Übung leistet einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung; weiters werden Hilfen für die Planung des künftigen Lebensweges

angeboten. Im Rahmen der unverbindlichen Übung soll darüber hinaus ein gemeinsamer Entwicklungsprozeß der Gruppe in Gang gesetzt werden. Die schöpferischen Kräfte der Kinder werden geweckt, gepflegt, gefördert und weiterentwickelt.

Die didaktische Einheit von intellektueller, affektiver und charakterlicher Erziehung zur Bildungs- und Berufsbereitschaft soll zur Allge-

meinbildung beitragen. Die Lernenden werden ermuntert, ihre Erfahrungen mit der Freude am Planen, Schaffen und Präsentieren eigener Werke einzubringen.

Persönliche Erfahrungen und Erlebnisse der Kinder mit (meist unbezahlter, überschaubarer) Arbeit stehen im Vordergrund und bilden Anknüpfungspunkte für die Bearbeitung des Bereiches der Erwerbsarbeit.

Eine Orientierung in der vielfältigen Arbeits- und Berufswelt bzw. die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten, unter denen man Arbeit betrachten kann (Zweck, Bedingungen, Entstehung, Funktionen, ...), bedingt von den einzelnen Fachgebieten her eine entsprechend vielfältige Annäherung und Sichtweise; zur Zusammenschau dieser Bereiche trägt die unverbindliche Übung bei. Im Unterricht soll so oft wie möglich vom Erfahrungs- und Erlebnisraum der Kinder ausgegangen werden. Das Gelernte soll vorwiegend in kreativen, kooperativen, selbsttätigen Arbeits- und Sozialformen umgesetzt werden; erfahrungs- und handlungsorientierte Vorhaben bzw. fächerübergreifende Projekte bieten sich an.

Ein weiteres Ziel der unverbindlichen Übung ist das Hinführen der Lernenden zu einem Prozeß einer Bildungs- und Berufswahl. Die eigene Familie ist auch heute noch in Fragen der Bildungs- und Berufsplanung wichtigste Entscheidungsinstanz. Daher ist ihre Einbeziehung in den Prozeß der Berufsorientierung und Bildungsinformation anzustreben. Der Optimierung und Einübung von Beratungssituationen und zielführender Informationsbeschaffung kommt große Bedeutung zu.

Anschaulichkeit im Unterricht kann gefördert werden durch: Filme, Diskussionen, Biographien, Museen, Ausstellungen, Informationsmessen, Interviews, Rollen- und Planspiele, Betriebserkundungen, Schulbesuche, Literatur aus der Arbeitswelt ...“

9. In Anlage A/i (Lehrplan der höheren Internatsschule), vierter Teil (Stundentafeln), wird in den Stundentafeln für die Pflichtgegenstände der Unterstufe

- a) in sublit. aa (bei Führung als Gymnasium) und in sublit. cc (bei Führung als Wirtschaftskundliches Realgymnasium) der Lehrverpflichtungsangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beifügt,
- b) in sublit. bb (bei Führung als Realgymnasium), in sublit. dd (bei Führung als Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) und in sublit. ee (bei Führung als Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) der Lehrverpflichtungsangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik und Geo-

metrisches Zeichnen der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beifügt,

- c) in sublit. aa und dd die bisherige Bezeichnung der Anmerkungshinweise „¹⁾“, „²⁾“ und „³⁾“ in „²⁾“, „³⁾“ bzw. „⁴⁾“ geändert und erhalten die bisherigen Anmerkungen dementsprechend die Bezeichnungen „²⁾“, „³⁾“ bzw. „⁴⁾“;
- d) in sublit. bb und ee die bisherige Bezeichnung des Anmerkungshinweises „¹⁾“ in „²⁾“ geändert,
- e) in sublit. cc die bisherige Bezeichnung der Anmerkungshinweise „¹⁾“ und „²⁾“ in „²⁾“ bzw. „³⁾“ geändert und erhalten die bisherigen Anmerkungen dementsprechend die Bezeichnungen „²⁾“ bzw. „³⁾“.
- f) in sublit. aa bis ee als Anmerkung ¹⁾ eingefügt:

„¹⁾ Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden Lehrverpflichtungsgruppe III.“

g) in sublit. bb als Anmerkung ²⁾ angefügt:

„²⁾ Für jede als Pflichtgegenstand geführte lebende Fremdsprache.“

h) in sublit. ee als Anmerkung ²⁾ angefügt:

„²⁾ Für die als Pflichtgegenstand geführte lebende Fremdsprache.“

10. In Anlage A/w (Lehrplan des Werkschulheims) und Anlage A/sp (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung), vierter Teil (Stundentafel), wird in der Stundentafel für die Pflichtgegenstände der Unterstufe

- a) der Lehrverpflichtungsangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik und Geometrisches Zeichnen der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beifügt,
- b) als Anmerkung ¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden die Lehrverpflichtungsgruppe III.“

11. In Anlage A/m 1 (Lehrplan des Gymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) vierter Teil (Stundentafel), wird in der Stundentafel für die Pflichtgegenstände der Unterstufe

- a) der Lehrverpflichtungsangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Erste lebende Fremdsprache und Mathematik der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beifügt,
- b) die bisherige Bezeichnung der Anmerkungshinweise „¹⁾“ und „²⁾“ in „²⁾“ bzw. „³⁾“ geändert und erhalten die bisherigen Anmer-

kungen dementsprechend die Bezeichnungen „²⁾“ bzw. „³⁾“;

c) als Anmerkung ¹⁾ eingefügt:

„¹⁾ Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden die Lehrverpflichtungsgruppe III.“

12. In Anlage A/m 2 (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung), vierter Teil (Stundentafel), wird in der Stundentafel für die Pflichtgegenstände der Unterstufe

- a) der Lehrverpflichtungsangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Erste lebende Fremdsprache, Mathematik und Geometrisches Zeichnen der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beigegefügt,
- b) die bisherige Bezeichnung der Anmerkungshinweise „¹⁾“ und „²⁾“ in „²⁾“ bzw. „³⁾“ geändert und erhalten die bisherigen Anmerkungen dementsprechend die Bezeichnungen „²⁾“ bzw. „³⁾“;
- c) als Anmerkung ¹⁾ eingefügt:

„¹⁾ Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden die Lehrverpflichtungsgruppe III.“

13. In Anlage A/m 3 (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik), vierter Teil (Stundentafel), wird in der Stundentafel für die Pflichtgegenstände der Unterstufe

- a) der Lehrverpflichtungsangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Erste lebende Fremdsprache, Mathematik und Geometrisches Zeichnen der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beigegefügt,
- b) der bisherige Anmerkungshinweis „¹⁾“ in „²⁾“ geändert und erhält die bisherige Anmerkung „¹⁾“ die Bezeichnung „²⁾“;
- c) als Anmerkung ¹⁾ eingefügt:

„¹⁾ Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden die Lehrverpflichtungsgruppe III.“

14. In Anlage A/sp (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung), vierter Teil (Stundentafel), wird in der Stundentafel für die Pflichtgegenstände der Unterstufe

- a) der Lehrverpflichtungsangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Erste lebende Fremd-

sprache, Mathematik und Geometrisches Zeichnen der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beigegefügt,

b) als Anmerkung ¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden die Lehrverpflichtungsgruppe III.“

15. In Anlage A/sl (Lehrplan des Bundesgymnasiums für Slowenen), vierter Teil (Stundentafeln), wird in der Stundentafel für die Pflichtgegenstände der Unterstufe

- a) der Lehrverpflichtungsangabe bei den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache (Englisch) und Mathematik der Anmerkungshinweis „¹⁾“ beigegefügt,
- b) als Anmerkung ¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Im Falle einer Teilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der jeweils geltenden Fassung, während der Einstiegsphase gebührt für die wegen der Teilung anfallenden zusätzlichen Lehrerstunden die Lehrverpflichtungsgruppe III.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der 3. Klasse mit Beginn des Schuljahres 1990/91 und hinsichtlich der 4. Klasse mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft.

Hawlicek

478. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. Juni 1990, mit der die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird

Artikel I

Auf Grund des § 43 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, wird die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 478/1986, 418/1987 und 312/1989 wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

- „b) an der Oberstufe allgemeinbildender höherer Schulen, an mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher
 - aa) darf die Größe einer Schülergruppe 25 Schüler nicht übersteigen; die Bildung

der Schülergruppen hat auf den einzelnen Schulstufen einer Schule klassenübergreifend zu erfolgen, sofern die Fremdsprache lehrplanmäßig gleich ist und auf der betreffenden Schulstufe die Anzahl der Schülergruppen jene der Klassen nicht unterschreitet; an berufsbildenden Schulen hat die klassenübergreifende Bildung von Schülergruppen bei einer Gliederung in Fachabteilungen nur im Bereich der einzelnen Fachabteilungen zu erfolgen, wenn durch eine fachabteilungsübergreifende Gruppenbildung mehr als 3 Klassen betroffen wären, und nur im Bereich derselben Bildungshöhe zu erfolgen; durchgeführte Teilungen bleiben in den folgenden Schulstufen aufrecht, wenn die durchschnittliche Klassenschülerzahl der bei der Bildung der Schülergruppen jeweils zu berücksichtigenden Klassen 20 nicht unterschreitet; an mindestens dreijährigen Schularten bleiben Teilungen auf der vorletzten Stufe in der letzten Stufe jedenfalls aufrecht,

- bb) ist im Falle der klassenübergreifenden Bildung von Schülergruppen gemäß sublit. aa die Anzahl der zu bildenden Schülergruppen bei 4 Parallelklassen mit über 100 Schülern, bei 5 Parallelklassen mit über 125 Schülern und ab 6 Parallelklassen gegenüber der sublit. aa um insgesamt jeweils 1 Schülergruppe zu erhöhen,
- cc) sofern bei einer Gruppenbildung gemäß sublit. aa und sublit. bb organisatorische oder pädagogische Schwierigkeiten bestünden, kann der Schulleiter nach Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses abweichend von sublit. aa und bb die Gruppenbildung nach den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen vornehmen, wobei jedoch die für den Bereich gemäß sublit. aa und bb zulässige Gesamtzahl an Schülergruppen an der betreffenden Schule (Fachabteilung) nicht überschritten werden darf.“

2. Im § 6 Abs. 1 wird am Ende der Z 13 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 14 und 15 angefügt:

- „14. in der Einstiegsphase zur Integration von informations- und kommunikationstechnischer Grundbildung (erster Teil Z 3 des Lehrplans der allgemeinbildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 88/1985, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 477/1990) in der 3. Klasse des Gymnasiums und Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums in Deutsch, Lebender Fremdsprache und Mathematik und in der 3. Klasse des Realgymnasiums in Deutsch, Lebender Fremdsprache, Mathematik und Geometrischem Zeichnen für das praktische Üben am Computer im Ausmaß von insgesamt 10 Unterrichtsstunden in allen bei den einzelnen Schularten angeführten Pflichtgegenständen zusammen in zwei Schülergruppen ab einer Schülerzahl von 19 Schülern,
15. in Einführung in die Informatik in der 3. und 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen in zwei Schülergruppen ab einer Schülerzahl von 19 Schülern.“

3. Dem § 9 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 Z 15 darf in Einführung in die Informatik in der 3. und 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn dies am betreffenden Standort erforderlich ist, damit nicht mehr als 2 Schüler an einem Gerät arbeiten. Hiebei darf die Teilungszahl jedoch 13 nicht unterschreiten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

Hawlicek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.